

Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Städtedienst Solms-Braunfels“

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form angewandt.

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 51 Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 1. April 2005, GVBl. I Seite 142, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016, GVBl. I Seite 167 und der §§ 9, 30 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969, GVBl. I S. 307, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015, GVBl. I S. 618, haben die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Solms und Braunfels beschlossen einen Gemeindeverwaltungsverband zu gründen.

Der Gemeindeverwaltungsverband hat die Aufgabe, kommunale Leistungen zweckmäßig und wirtschaftlich zu erbringen und den Service für die Einwohner und Bürger der beteiligten Kommunen dauerhaft sicherzustellen. Serviceverbesserungen sind anzustreben. Die demografische und technische Entwicklung prägen die zukünftige Bürger- und Dienstleistungsorientierung der beiden Städte. Zukünftige Lösungen sollen technische Entwicklungen nutzen und die Möglichkeit des E-Government anbieten.

Die mit den übertragenen Aufgaben verbundenen verwaltungsmäßigen Befugnisse gehen auf den Verband über. Der Aufgabenübergang umfasst die städtischen Einrichtungen und die Eigenbetriebe der Städte. Die Souveränität der Stadtverordnetenversammlungen bleibt hierbei unangetastet. Allein den Stadtverordnetenversammlungen der Verbandsmitglieder obliegt es, jeweilig Beschlüsse gemäß § 51 HGO zu fassen, die Grundsätze der allgemeinen Verwaltungsarbeit (§ 51 HGO Satz 1) festzulegen und in den jeweiligen Städten Satzungen zu beschließen. Dabei liegt es im gemeinsamen Interesse der Städte Solms und Braunfels gleichlautende Satzungen zu beschließen.

Der Gemeindeverwaltungsverband ist auf Nachhaltigkeit und auf Dauer angelegt. Die Stadtverordnetenversammlungen und die Magistrate gestalten einvernehmlich den langfristigen Verwaltungsreformprozess.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Braunfels hat am 14.06.2018 und die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Solms hat am 19.06.2018 folgende Satzung zur Bildung eines Gemeindeverwaltungsverbandes erlassen:

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Städte Solms und Braunfels, im Folgenden Verbandsmitglieder genannt, bilden ab dem 01.07.2018 einen Gemeindeverwaltungsverband im Sinne der §§ 30 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der jeweils gültigen Fassung. Dem Gemeindeverwaltungsverband können weitere Städte und Gemeinden als Verbandsmitglieder beitreten.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband führt den Namen „Städtesservice Solms-Braunfels“. Sitz (Verwaltungsstandort) des Verbandes gem. § 30 Abs. 2 KGG i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 KGG ist die Stadtverwaltung Solms, Oberndorfer Str. 20, 35606 Solms. Die Aufgabendurchführung gem. § 4 erfolgt an den Verwaltungsstandorten der beiden Mitgliedskommunen.
- (3) Der Gemeindeverwaltungsverband umfasst das Gemeindegebiet der in Abs. 1 genannten Städte.

§ 2

Rechtsform

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich unter eigener Verantwortung durch seine Organe (Verbandsversammlung und Verbandsvorstand) selbst.
- (2) Aufsichtsbehörde des Gemeindeverwaltungsverbandes ist der Landrat des Lahn-Dill-Kreises als Behörde der Landesverwaltung.

§ 3

Befugnisse und Ziele des Gemeindeverwaltungsverbandes

- (1) Dem Gemeindeverwaltungsverband werden durch Regelungen der Verbandssatzung Aufgaben zur Erledigung zugewiesen. Der Gemeindeverwaltungsverband vollzieht die ihm zugewiesenen Aufgaben aufgrund gesetzlicher Vorgaben sowie dem Satzungsrecht der Verbandsmitglieder. Die Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung und die laufende Verwaltung der dem Gemeindeverwaltungsverband übertragenen Aufgaben obliegen dabei dem Verbandsvorstand des Gemeindeverwaltungsverbandes auf der Basis der durch die Stadtverordnetenversammlungen beschlossenen Grundsätze der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband kann ein Verbandsmitglied und soweit es gesetzlich zulässig ist, private Dritte mit der Erfüllung von Verbandsaufgaben betrauen.

§ 4

Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband tritt am 01.07.2018 in Kraft. Wegen der erforderlichen Konstituierung der einzelnen Organe erfolgt die Übertragung folgender Aufgabenbereiche zu den terminierten Zeitpunkten:

01.01.2019	Personalverwaltung (einschließlich der Personalaktenführung gem. § 86 Abs. 2 Hess. Beamtengesetz sowie der Beihilfeaktenführung gem. § 87 Hess. Beamtengesetz)
01.01.2019	Versicherungswesen
01.01.2019	Allgemeines Beschaffungswesen
01.01.2019	Aufgabenübertragung des Standesamts (Personenstandswesen) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 HAG PStG i. V. m. § 4a Abs. 2 PStGAV, § 30 Abs. 1 Satz 1 KGG
01.01.2020	Kitaträgerschaft, Jugend, Vereine, Senioren
01.01.2020	Hauptverwaltung, Organisation, IT
01.01.2020	Bauverwaltung (Planung, Immobilien, Tiefbau/Abwasser, Wasserversorgung, Kläranlagen, Bäder, techn. Leitung Stadtwerke Solms und Braunfels)
01.01.2021	Bauhöfe
01.01.2021	Finanzverwaltung (Kämmerei, HH-Plan, Jahresabschluss, Kasse, Gebühren, Beiträge, kaufm. Leitung Stadtwerke Solms und Braunfels)

- (2) Die Verbandsmitglieder haben durch die Verbandsumlage sicherzustellen, dass dem Gemeindeverwaltungsverband zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgabenbereiche die erforderlichen Ressourcen (Personal und Sachmittel) zur Verfügung stehen. Für jeden übertragenen Aufgabenbereich ist eine Stellenbemessung durchzuführen und der Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Stellenbemessungen sind danach an die Stadtverordnetenversammlungen der Verbandsmitglieder weiterzuleiten und müssen durch diese genehmigt werden. Die Stellenbemessung kann durch Externe oder durch Bedienstete des Gemeindeverwaltungsverbandes bzw. der Verbandsmitglieder erfolgen.

- (3) Die in § 4 Abs. 1 genannten Aufgaben werden auch für die Eigenbetriebe der Verbandsmitglieder (Stadtwerke Solms und Stadtwerke Braunfels) übernommen.
- (4) Der einheitliche Standesamtsbezirk gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 HAG PStG i. V. m. § 4a Abs. 2 PStGAV, § 30 Abs. 1 Satz 1 KGG hat seinen Sitz in Braunfels und führt den Namen „Solms-Braunfels“.

§ 5

Bedienstete des Gemeindeverwaltungsverbandes

Der Gemeindeverwaltungsverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben vorrangig eigenen Personals. Er kann sich, im Rahmen der tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen, der Bediensteten der Verbandsmitglieder bedienen. Näheres regelt § 16 der Satzung. Der Gemeindeverwaltungsverband besitzt die Dienstherrenfähigkeit.

§ 6

Organe des Gemeindeverwaltungsverbandes

Die Organe des Gemeindeverwaltungsverbandes sind:

- Die Verbandsversammlung
- Der Verbandsvorstand

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Gemeindeverwaltungsverbandes. Sie entscheidet über die Aufgaben, die ihr gesetzmäßig durch das KGG und durch die Verbandssatzung zugewiesen sind, sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Gemeindeverwaltungsverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
1. Änderungen der Verbandssatzung
 2. Den Erlass der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und die Festsetzung des Investitionsprogramms gemäß den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlungen der Verbandsmitglieder
 3. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach näherer Maßgabe des § 100 HGO
 4. Die Wahrnehmung neuer Aufgaben im Rahmen der Stellenbemessung nach Maßgabe der Verbandsmitglieder
 5. Die Beratung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstands

6. Die Führung eines Rechtsstreits von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
 7. Den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
 8. Die Festlegung der Standorte der gem. § 4 übertragenen Aufgaben
 9. Die Wahl eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und von zwei Stellvertretern gem. § 30 Abs. 2 KGG i. V. m. § 15 Abs. 3 KGG
 10. Den Erlass einer Entschädigungssatzung
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt die Auflösung des Gemeindeverwaltungsverbandes und die Bestellung von Abwicklern im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus ehrenamtlich tätigen Vertretern (Stadtverordneten) aus den Stadtverordnetenversammlungen der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus 18 Vertretern, wobei jedes Verbandsmitglied jeweils 9 Vertreter entsendet.
- (3) Die Verbandsvertreter und deren Stellvertreter werden von den Stadtverordnetenversammlungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 55 HGO gilt entsprechend.
- (4) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

§ 9

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen gilt § 27 HGO entsprechend in
- (2) Verbindung mit der Entschädigungssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes.
- (3) Die Vertreter werden von den Stadtverordnetenversammlungen für deren Wahlzeit gewählt. Die Vertretung in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für deren Wahl entfallen sind. Die Vertreter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter, weiter im Amt.

- (4) Die Verbandsmitglieder können ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht. Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit, über die ihm dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 10 Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Gemeindeverwaltungsverbandes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitzende des Vorstandes ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden. § 55 HGO gilt entsprechend. Die Schriftführung erfolgt abwechselnd durch die Schriftführer der Stadtverordnetenversammlungen der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung zusammen. Die Einladung an die Vertreter muss Tagungsort und -zeit und die Beratungsgegenstände angeben. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Tage liegen.
- (3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Vertreter der Verbandsversammlung verlangt. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. § 58 Abs. 1 Satz 4 HGO gilt entsprechend. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Vertreter gem. § 8 Abs. 2 dem zustimmen. Bei Wahlen, Erlass und Änderung der Verbandssatzung müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens 7 Tage liegen.

§ 11 Sitzungen

Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse wechselnd in den Räumlichkeiten der Verbandsmitglieder in öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. § 52 Abs. 1 und Abs. 2 HGO gilt entsprechend. Die Verbandsversammlung kann beschließen, sachkundigen Personen ein Rederecht

einzuräumen. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Versammlung vor und nimmt an ihnen teil.

§ 12

Beschlüsse, Wahlen, Niederschriften

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreter anwesend sind. Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb 4 Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Fehlt der Hinweis in der Einladung, sind die gefassten Beschlüsse unwirksam.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Abstimmungen erfolgen öffentlich, soweit die Öffentlichkeit nicht durch Beschluss der Versammlung ausgeschlossen ist.
- (4) Der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Anzahl von Vertretern der Versammlung bedürfen Beschlüsse über
 1. Änderungen von Verbandsaufgaben,
 2. Änderungen des Umlageschlüssels,
 3. Änderungen der Überschussbeteiligung,
 4. Auflösung des Gemeindeverwaltungsverbandes,
 5. Festlegung der Standorte der gem. § 4 übertragenen Aufgaben,
 6. Änderungen der Verbandssatzung.
- (5) Für Wahlen finden die Bestimmungen des § 55 HGO Anwendung.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzung der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Verbandsmitglied und jedem Vertreter der Versammlung ist eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden. Soweit möglich, wird die Niederschrift auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Darüber hinaus gilt § 61 Abs. 1 bis 3 HGO entsprechend.

§ 13

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand ist die Verwaltungsbehörde des Gemeindeverwaltungsverbandes. Ihm obliegen die Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung und die laufende Verwaltung. Im Besonderen trifft er für sein eigenes Personal, im Rahmen des gültigen Stellenplanes, die maßgeblichen Personalentscheidungen und übt die Personalhoheit aus. Der Verbandsvorstand stellt die Bediensteten des Gemeindeverwaltungsverbandes ein, er befördert und entlässt sie. Bedienstete der Verbandsmitglieder, die dem Gemeindeverwaltungsverband zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Personalgestellungsvertrag oder Abordnung zur Verfügung gestellt werden, sind hiervon ausgenommen. Näheres ist in den Personalgestellungsverträgen bzw. Abordnungsverfügungen zu regeln.
- (2) Mitglieder des Verbandsvorstandes sind die Bürgermeister und die ersten Stadträte, sowie je ein weiteres Mitglied des Magistrates der Verbandsmitglieder. Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder wechseln sich jährlich mit dem Verbandsvorsitz und der Stellvertretung ab. Mit der ersten Amtszeit, von dem Entstehen des Gemeindeverwaltungsverbandes bis zu ersten Wechsel, beginnt der Bürgermeister der Stadt Solms als Verbandsvorsitzender.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsvorstandes wird durch deren Amtszeit im kommunalen Wahlamt begrenzt. § 9 Abs. 2 Satz 3 der Satzung gilt entsprechend.

§ 14

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Monat, schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 3 Tage liegen. § 69 Abs. 2 HGO findet sinngemäß Anwendung.
- (2) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes muss der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Vorstandes unverzüglich einberufen.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen des § 68 HGO.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, die Beschlüsse des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsitzenden zu unterschreiben ist. § 61 HGO findet sinngemäß Anwendung.
- (6) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind in der Regel nicht öffentlich. In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht (§ 67 Abs. 1 HGO).

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Gemeindeverwaltungsverband nach außen hin und bei jeglichen Rechtsgeschäften. Erklärungen des Gemeindeverwaltungsverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der Gemeindeverwaltungsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Gemeindeverwaltungsverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 3 erteilt ist.
- (2) Dem Verbandsvorstand können von der Verbandsversammlung durch besonderen Beschluss weitere Gegenstände zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht die Verbandsversammlung ausschließlich zuständig ist.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Bediensteten des Gemeindeverwaltungsverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen Bediensteten übertragen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstandes vor und führt sie aus, soweit keine andere Regelung getroffen wird.
- (5) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Vorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der Vorsitzende selbstständig die laufenden Verwaltungsangelegenheiten.

§ 16

Geschäfts-, Haushalts- und Personalwesen

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband nimmt seine Aufgaben grundsätzlich mit eigenen Bediensteten wahr. Für die Bediensteten des Gemeindeverwaltungsverbandes gelten die gleichen tariflichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen wie für die Bediensteten der Verbandsmitglieder (TVöD/HBG). Der Gemeindeverwaltungsverband wird Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband kann seine Aufgaben auch mit Bediensteten der Verbandsmitglieder wahrnehmen (§ 30 Abs. 3 Satz 2 KGG). In diesem Fall werden Bedienstete durch Personalgestellungsverträge bzw. Abordnungsverfügungen (Beamte) dem Gemeindeverwaltungsverband zugeführt.
- (3) Bei Auflösung des Gemeindeverwaltungsverbandes sind Bedienstete, die dem Gemeindeverwaltungsverband durch Personalgestellungsvertrag bzw. durch Abordnung zugeführt worden sind, von dem jeweiligen Verbandsmitglied rückführend zu übernehmen. Sämtliche bis dahin erworbenen Rechte (z.B. Entgeltgruppe, Besoldungsgruppe) bleiben dem Bediensteten erhalten. Für Bedienstete, die der Gemeindeverwaltungsverband im Rahmen einer Festanstellung von den Verbandsmitgliedern übernommen hat, findet Satz 1 und 2 entsprechend Anwendung. Näheres ist in den Personalgestellungs- und Arbeitsverträgen bzw. Abordnungs- und Versetzungsverfügungen zu regeln.
- (4) Die Aufgaben der Rechnungsprüfung werden von der Revision des Lahn-Dill-Kreises wahrgenommen.
- (5) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Gemeindeverwaltungsverbandes gelten nach Maßgabe des § 18 KGG die Vorschriften der Gemeindegewirtschaft, insbesondere der sechste Teil der Hessischen Gemeindeordnung, die Gemeindehaushaltsverordnung sowie die Gemeindekassenverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 17

Finanzbedarf und Umlage

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen und die staatlichen Bezuschussungsprogramme sowie sonstige Zuschüsse und Beiträge auszuschöpfen. Die Verbandsgeschäfte sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.
- (2) Soweit seine Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Gemeindeverwaltungsverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich

1. eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für den Ergebnishaushalt deckt und
 2. eine Investitions- und Kapitalumlage für die Deckung der Ausgaben im Finanzhaushalt.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlagen werden im Verhältnis der Einwohnerzahl umgelegt, wobei die vom Hess. Statistischen Landesamt per 30. Juni festgestellten Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitz) jeweils für das kommende Rechnungsjahr zugrunde gelegt werden. Die Höhe der jährlichen Umlagen wird in der Haushaltssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes festgesetzt. Die festgesetzten Jahresumlagen sind in gleichen vierteljährlichen Raten zu entrichten und sind jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des laufenden Haushaltsjahres fällig.
- (4) Die von dem Gemeindeverwaltungsverband festgelegten Umlagen bedürfen der vorhergehenden Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlungen der Verbandsmitglieder.

§ 18

Jahresrechnung und Rechnungsprüfung

- (1) Nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres legt der Vorstand den Jahresabschluss der Abteilung Revision des Kreisausschusses des Lahn-Dill-Kreises zur Prüfung und anschließend der Verbandsversammlung zur Beratung des Jahresabschlusses und zur Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes vor. §§ 112 ff. HGO gelten entsprechend.
- (2) Für die Abwicklung von Überschüssen bzw. Jahresfehlbeträgen, die sich durch die geprüfte Jahresrechnung ergeben, findet § 17 Abs. 3 Satz 1 analog Anwendung.

§ 19

Ende der Mitgliedschaft im Gemeindeverwaltungsverband

- (1) Die Verbandsmitglieder des Gemeindeverwaltungsverbandes können ihre Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund kündigen (gem. § 21 KGG).
- (2) Unabhängig vom Ende der Mitgliedschaft hat das Verbandsmitglied alle bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband zu erfüllen. Seine Rechte enden mit dem Tag des Endes der Mitgliedschaft.
- (3) Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 KGG ist durch den Vorstand einzuholen.

§ 20

Auflösung des Gemeindeverwaltungsverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Gemeindeverwaltungsverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Verwaltungs- und Betriebskostenumlagen auf diese verteilt. Eventuell verbleibende Verbindlichkeiten gehen im selben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über. Die Abwicklung wird durch den Vorstand, in seiner Besetzung vor der Auflösung, durchgeführt.
- (2) Ein Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum Zeitwert des Anteils des anderen Verbandsmitglieds an diesem Anlagevermögen, zu übernehmen. Sofern die Verbandsmitglieder von diesem Recht keinen Gebrauch machen, ist das Anlagevermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger entsprechend dem Umlegungsschlüssel im Sinne von § 17 Abs. 3 zu verteilen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des KGG.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen insbesondere Beschlüsse der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes, werden in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder, nach Maßgabe ihrer Hauptsatzung bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist erst abgeschlossen, wenn sie in sämtlichen amtlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder erfolgt ist. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Die Magistrate der Städte Solms und Braunfels, vertreten durch die Bürgermeister werden ermächtigt, diese Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Gemeindeverwaltungsverband öffentlich bekannt zu machen.

§ 22

Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, findet das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) sowie die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung analog Anwendung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Solms, den 21.06.2018

**Der Magistrat
der Stadt Solms**

(L. S.)

Braunfels, den 21.06.2018

**Der Magistrat
der Stadt Braunfels**

(Frank Inderthal)
Bürgermeister
der Stadt Solms

(Wolfgang Keller)
Bürgermeister
der Stadt Braunfels